

## **Betriebssatzung**

für die „Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL)

- Eigenbetrieb der Stadt Lahnstein“

vom 17.11.2014

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Bäderbetriebe, der Baubetriebshof und das Bestattungswesen der Stadt Lahnstein sind als Betriebszweige zu einem Eigenbetrieb, Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL), verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist,
  - a) das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben,
  - b) der Betrieb und die Verwaltung der städtischen Einrichtungen Hallenbad und Freibad zur Förderung des Sports und der Erholung,
  - c) der Betrieb und die Verwaltung des städtischen Baubetriebshofes insbesondere zur Pflege und Instandhaltung von Verkehrsflächen und Gebäuden sowie zur Pflege von Grünanlagen und zur Durchführung des Winterdienstes,
  - d) der Betrieb und die Verwaltung der städt. Friedhöfe (Bestattungswesen).
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL) – Eigenbetrieb der Stadt Lahnstein –“.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 6.646.795 €

Davon werden zugeordnet:

1. der Abwasserbeseitigungseinrichtung	5.112.919 €
2. den Bäderbetrieben	1.022.584 €
3. dem Baubetriebshof	511.292 €
4. dem Bestattungswesen	0 €

### **§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 150.000 € übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife über privatrechtliche Entgelte,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

### **§ 5 Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, wovon mindestens 6 Ratsmitglieder sein müssen. Zum Werkausschuss treten 5 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung und die Beschlussfassung des Stadtrates übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall einen Betrag von 15.000 € brutto überschreiten,
  2. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € brutto übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte

der laufenden Betriebsführung handelt, ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind,

3. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € brutto übersteigen,
4. die Einleitung und ggf. (vergleichsweise) Beendigung von Gerichtsverfahren ab einem Streitwert von 30.000 € bis 150.000 €.

## **§ 6**

### **Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7**

### **Werkleitung**

- (1) Es werden zwei Werkleiter bestellt. Der Kaufmännische (Erste) Werkleiter und der Technische Werkleiter, die sich gegenseitig vertreten.
- (2) Der Eigenbetrieb wird durch den Ersten Werkleiter vertreten (§ 5 Abs. 1 EigAnVO).
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 30.000 € brutto nicht übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen und
  9. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000 € brutto.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Oberbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

## § 9

### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2008 außer Kraft.

Lahnstein, den 17.11.2014  
Stadtverwaltung Lahnstein



(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister